

Weise, daß zu Beginn der Hauptverhandlung die in §221 Abs. 1—3 StPO vorgesehenen Prozeßhandlungen stattfinden. An die Feststellung der Personalien des Angeklagten schließt sich der Vortrag des aufhebenden zweitinstanzlichen oder Kassationsurteils an. Mit dem Vortrag des aufhebenden (und zurückverweisenden) Urteils ist der Rahmen gegeben, innerhalb dessen erneut zu verhandeln und zu entscheiden ist. Deshalb bedarf es keines erneuten Vortrages der Anklage und keiner erneuten Verlesung des Eröffnungsbeschlusses mehr (§ 255 Abs. 2 StPO). Im weiteren Verlauf gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

8.8. Die Auswertung des Verfahrens

In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 StGB fordert § 256 Abs. 1 StPO von den Gerichten, daß sie die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten veranlassen, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärken und für die Vorbeugung neuer Straftaten Sorge tragen. Zur Erfüllung dieser Pflicht stehen dem Gericht vielgestaltige Mittel und Wege zur Verfügung. Das Gericht hat die jeweils geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (§§ 19, 20, § 256 Abs. 2 StPO).

Am besten hat sich die von den Gerichten geübte Praxis bewährt, unmittelbar nach der Urteilsverkündung mit den an der Haupt Verhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften und Vertretern der Leitung des Betriebes, des staatlichen Organs oder der Genossenschaft die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu beraten. „Inhalt dieser Beratung muß sein die

- Festlegung der konkreten Maßnahmen und deren Zielstellung;
- Feststellung der Hauptwege ihrer Verwirklichung entsprechend den konkreten Bedingungen im Arbeits- bzw. Lebensbereich des Verurteilten;
- Koordinierung des Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Kräfte aus dem Betrieb und dem Wohngebiet und der Leiter der jeweiligen Bereiche (Betrieb, Genossenschaft, staatliches Organ) ;
- zweckmäßigste Form der Information des Gerichts über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses."³⁴

Der Verurteilte ist an diesen Aussprachen nicht zu beteiligen. Wenn kein Vertreter der Betriebsleitung an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, sind die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs oder der Gewerkschaft aufzufordern, die Leiter der Betriebe bzw. betrieblichen Bereiche oder die Kaderabteilung vom Ausgang des Strafverfahrens und über die festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu

34 „Probleme de, Verwirklichung .. a. f., O., S. 38 f.